

Haus- und Badeordnung (HBO)

für das Bad am Viadukt, den Badepark Ellental und das Hallenbad Bissingen

Herzlich willkommen in unseren Bädern

1. Allgemeines

- 1.1. Das Bad am Viadukt, das Hallenbad Bissingen und der Badepark Ellental sind Einrichtungen der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH. Die Bäder tragen zur Förderung der Gesundheit, Entspannung, sportlichen Betätigung und zur Freizeitgestaltung der Bevölkerung bei.
- 1.2. Das Ziel der Haus- und Badeordnung (HBO) ist es, in den Bädern Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zu gewährleisten.
- 1.3. Die HBO ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten eines Bades erkennt der Badegast die Bestimmungen der HBO, die Tarifbestimmungen sowie allen sonstigen der Betriebssicherheit dienenden schriftlichen oder mündlichen Anordnungen an.
- 1.4. Beim Besuch der Bäder durch Schulen, Vereine, geschlossene Gruppen oder dergleichen, ist der Übungs- oder Veranstaltungsleiter für die Einhaltung der HBO verantwortlich.
- 1.5. Die Haus- und Badeordnung tritt zum 01. Mai 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Badeordnung vom 15. Juli 2018.

2. Badegäste

- 2.1 Die Benutzung der Bäder mit ihren verschiedenen Abteilungen steht grundsätzlich Jedermann zu. Hierfür ist der festgelegte Eintrittspreis zu bezahlen.
- 2.2 Personen
 - unter 8 Jahren,
 - mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen,
 - die sich oder andere durch ihre Behinderung in Gefahr bringen könnten und
 - die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen könnendürfen die Bäder nur in Begleitung einer erwachsenen Person, der die Beaufsichtigung übernimmt, benutzen. Für weitere Informationen helfen Ihnen das Kassenspersonal, die Fachangestellten und die Bäderleitung gerne weiter.
- 2.3. Die Benutzung des Sport- und Sprungbeckens im Badepark Ellental ist nur Personen gestattet, die ohne Auftriebshilfe schwimmen können.

- 2.4. Die Benutzung der Sauna für Personen unter 16 Jahren ist nur in Begleitung eines Erwachsenen möglich.
- 2.5. Die Benutzung ist nicht gestattet für Personen, die:
- an anstoßerregenden oder ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden leiden,
 - gegen die ein Bade- oder Aufenthaltsverbot verhängt worden ist,
 - unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Tiere mit sich führen,
 - das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der Bäderleitung genehmigt,
- und können des Bades verwiesen werden.
- 2.6 Das Abstellen von herkömmlichen Rädern, E-Bikes, Pedelecs, E-Rollern o. ä. ist nur auf den dafür vorgesehenen Fahrradabstellplätzen erlaubt und dürfen nicht in das Gebäude oder willkürlich auf dem Gelände abgestellt werden. Das Fahren mit Inlinern/Rollschuhen ist auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.

3. Eintrittsberechtigung

- 3.1. Der Badegast erhält als Nachweis der entrichteten Badegebühr einen Eintritts-Chip, Gebührenquittung, Saison- oder Aktionskarte oder eine Geldwertkarte nach Maßgabe der jeweils geltenden Tarifordnung.
- 3.2. Der Eintritts-Chip gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Eintritt in das Bad. Saisonkarten sowie Aktionskarten im Badepark Ellental sind nicht übertragbar.
- 3.3. Die Geldwertkarte ist übertragbar und kann wieder aufgeladen werden. Nicht verbrauchtes Guthaben wird nicht erstattet. Für die Geldwertkarte und die Aktionskarte ist ein Pfand zu bezahlen. Bei Verlust der Karten wird kein Ersatz geleistet. Mit letztmaligem Abbuchen des Geldbetrages erlischt die Geldwertkarte.
- 3.4. Der Chip im Bad am Viadukt dient gleichzeitig zum Aufbewahren von Kleidung in den Garderobenschränken und muss beim Verlassen des Bades in die Ausgangskontrollstation eingeworfen werden. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Saison-, Aktions- oder Geldwertkarten wird nicht erstattet. Bei Verlust des Chips, wird eine Gebühr von 15 € zum Öffnen des Garderobenschranke erhoben.
- 3.5. Wird die Badezeit überschritten, so ist im Bad am Viadukt eine Nachzahlung zu leisten. Diese entnehmen Sie bitte der aktuellen Tarifordnung.
- 3.6. Dem Badegast, der ein Bad ohne Eintrittsberechtigung betritt oder eine Eintrittskarte missbräuchlich verwendet, wird ein erhöhter Eintrittspreis gem. Tarifordnung in Rechnung gestellt. Bis zur Bezahlung des erhöhten Eintrittsgeldes wird Hausverbot für alle Bäder ausgesprochen.

- 3.7. Bei Sonderveranstaltungen kann ein separates Entgelt gefordert werden.
- 3.8. Sofern ein Badegast mit ungültiger oder ohne Eintrittskarte angetroffen wird, hat er ein erhöhtes Eintrittsgeld von 25 € zu entrichten.
- 3.9. Erworbene Eintrittskarten (auch online-Tickets) werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt oder gemindert. Auch nicht bei möglichen Schließungen aufgrund der Witterung, höherer Gewalt, Zufall, behördlichen Anordnungen, ausgesprochenen Bade- oder Hausverboten oder sonstigen Einschränkungen.

4. Öffnungs- und Benutzungszeiten

- 4.1. Die Öffnungszeiten sowie deren Abweichungen werden in den Bädern durch Aushang bekanntgegeben.
- 4.2. Aus betrieblichen und witterungsbedingten Gründen, bei aufziehendem Gewitter oder für Sonderveranstaltungen kann ein Bad oder eine einzelne Badeeinrichtung, z. B. Becken, zeitweise geschlossen oder einem bestimmten Personenkreis vorübergehend ausschließlich zugewiesen werden. Ansprüche gegen den Betreiber entstehen hierdurch nicht. Bei aufziehendem Gewitter entscheidet das Badepersonal, nicht der Badegast, über den Abbruch des Badegangs.
- 4.3. Die zur Verfügung stehende Badezeit einschließlich Aus- und Ankleiden ist am Eingang veröffentlicht. Kassenschluss ist eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten. 15 Minuten vor Betriebsschluss sind die Becken, die Badezone/Sauna, die Liegewiesen und der Grillbereich im Badepark Ellental zu verlassen. Zum Betriebsschluss muss das Gebäude verlassen worden sein.

5. Benutzung der Badeeinrichtungen

- 5.1. Der Badebetrieb erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Badegast hat sich daher so zu verhalten, dass andere Badegäste nicht gestört, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Auch durch sportliche Übungen und Spiele, unachtsames Schwimmen, Springen oder Tauchen dürfen andere Badegäste nicht behindert werden. Der Badegast haftet selbst für jeden Schaden, den er schuldhaft verursacht.
- 5.2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 5.3. Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet, Ausnahmen regelt die Hausordnung. Jegliche Straßenbekleidung (T-Shirts, Unterwäsche, Boxershorts usw.) unter oder über der Badebekleidung sind beim Baden aus hygienischen Gründen verboten. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung dieser Anforderung entspricht, trifft das Aufsichtsführende Personal.
- 5.4. Das Betreten des Beckenumgangs ist mit Straßenschuhen nicht gestattet.

- 5.5. Vor der Benutzung der Schwimmbecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Darüberhinausgehende Körperpflegeangelegenheiten z. B. Rasieren, Nägel schneiden etc. ist aus hygienischen Gründen verboten.
- 5.6. Aus Sicherheitsgründen sind folgende Regeln zu beachten:
- Das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Schwimm-, Warm-, Außenbecken ist verboten.
 - Zu unterlassen ist, andere Personen unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen.
 - Sprünge vom Startblock und Sprungturm geschehen auf eigene Gefahr.
 - Der Badegast muss unbedingt darauf achten, dass der Sprungbereich frei ist und kein anderer Badegast durch seinen Sprung gefährdet wird.
 - Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- 5.7. Behältnisse aus Glas oder Porzellan dürfen nicht in das Bad mitgebracht werden.
- 5.8. In den Schwimmbecken dürfen keine Gegenstände, die andere Badegäste behindern könnten mitgenommen werden. Dazu zählen auch Luftmatratzen, Pump-Gun Wasserpistolen, harte Lederbälle, Tauchgeräte und Schwimmflossen. Ausnahmen, insbesondere bei Veranstaltungen, können zugelassen werden. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- 5.9. Badegäste können Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte nutzen, sofern es dadurch zu keinen Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- 5.10. Die Benutzung sonstiger Freizeitgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.11. Kinderspielbereiche und –geräte dürfen nur von Kindern im entsprechenden Alter auf eigene Gefahr benutzt werden. Die Eltern haben eine Aufsichtspflicht für Ihre Kinder zu leisten. Eltern haften für Ihre Kinder.
- 5.12. Im gesamten Gebäude und den Beckenbereichen im Badepark, ist aus Rücksicht auf Andere das Rauchen verboten. Bitte nutzen Sie die vorgesehenen Aschenbecher an den Wegen. Das Grillen sowie Shisha-Rauchen sind auf dem gesamten Gelände nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist das Konsumieren von Cannabis (lt. Cannabisgesetz CanG §5.4: Verbot in öffentlich zugänglichen Sportstätten).
- 5.13. Plakate oder andere Werbemittel dürfen im Bereich der Bäder nur mit besonderer Erlaubnis der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH aufgehängt werden. Grundsätzlich ist es nicht gestattet, Werbematerial zu verteilen, Waren und Leistungen anzupreisen und zu verkaufen sowie Unterschriften, Geld usw. zu sammeln oder zu betteln.

- 5.14. Die Benutzung der Schwimmbecken durch größere Gruppen sowie die Durchführung sportlicher Übungen und Spiele ist nur mit Genehmigung des aufsichtführenden Mitarbeiters der Bäder erlaubt.
- 5.15. Die gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht ohne Genehmigung der Bäderleitung ist nicht erlaubt.
- 5.16. Jegliches Fotografieren, Filmen oder Aufzeichnen von fremden Personen ohne deren Einwilligung ist aus Schutz der Persönlichkeitsrechte der Badegäste nicht gestattet. Ausnahmefälle werden durch das Personal vor Ort geregelt.
- 5.17. Sexuelle Handlungen sind in Bäderbetrieben untersagt.
- 5.18. Das Ausspucken auf den Boden, in das Beckenwasser oder in die Überlauftrinne ist untersagt. Das Bespucken anderer Badegäste – von den Rutschen – ist verboten, ebenfalls das Überspringen der Beckenabsperungen und führt zum sofortigen Verweis des Bades.

6. Betriebshaftung

- 6.1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 6.2. Bei einem Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, den ein Badegast bei der Benutzung von Badeeinrichtungen erleidet, haften die Bäder und ihre Mitarbeiter nicht, es sei denn, ein Mitarbeiter hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- 6.3. Eine Haftung für Risiken, die in der Gesundheit des Badegastes begründet sind, ist ausgeschlossen.
- 6.4. Für zerstörte, beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände in den Bädern wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Sachen, die in Kleiderablagen, Garderobe oder Schließfächern abgelegt sind.
- 6.5. Vorstehende Haftungsbeschränkungen sind auf Schäden an den auf Parkflächen des Bades abgestellten Fahrzeugen gültig.

7. Fundgegenstände

- 7.1 Geldbeträge, Wertsachen und sonstige Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Badepersonal der Bäder abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

8. Aufsicht

8.1 Der aufsichtführende Mitarbeiter der Bäder übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus und sorgt für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Seine Anordnungen müssen befolgt werden, auch wenn der Badegast sich vorbehält, Beschwerde einzureichen.

8.2 Der aufsichtführende Mitarbeiter der Bäder kann einen Badegast, der

- andere Badegäste stört, behindert, belästigt, gefährdet, schädigt, beleidigt, bespuckt oder verletzt,
- die Badeeinrichtungen vorsätzlich verunreinigt oder beschädigt,
- trotz Hinweis gegen die HBO und die mitgeltenden Bestimmungen verstößt,

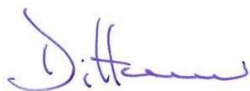
aus dem Bad verweisen.

In diesem Fall wird der Eintrittspreis nicht zurückerstattet. Kommt ein Badegast der Aufforderung, das Bad zu verlassen, nicht nach, muss er mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen. Auch kann ihm die weitere Benutzung der Bäder zeitweise oder dauernd untersagt werden. Die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH sind berechtigt, Kosten, die durch die Behebung von Schäden und Verunreinigung entstehen, dem Schadensverursacher in Rechnung zu stellen.

Ebenso werden die Kosten, die durch Verstöße gegen die HBO entstehen, dem Badegast in Rechnung gestellt.

Bietigheim-Bissingen, den 15.04.2024

Leiter Bäder und Eishallen



Thilo Dittmann